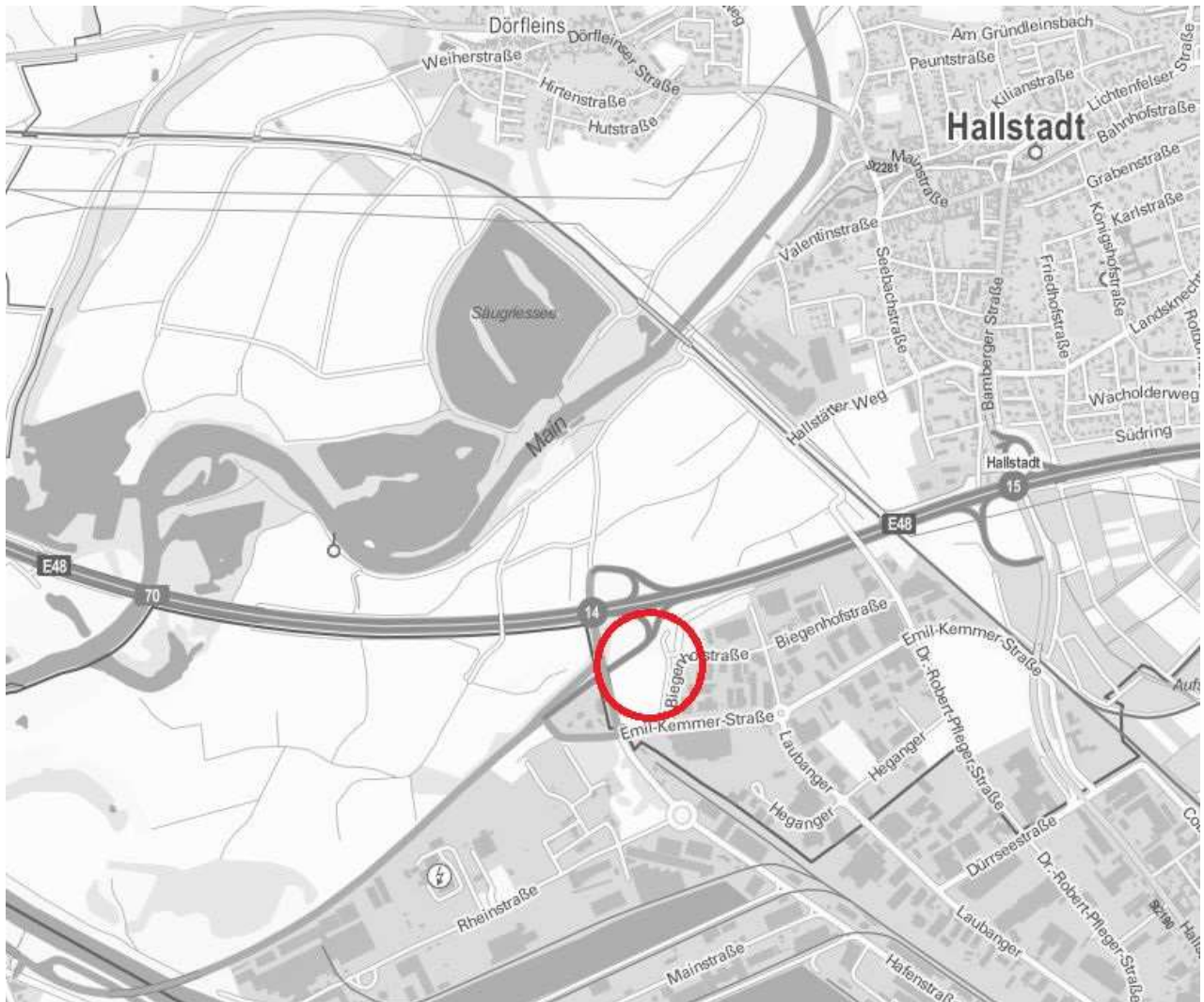


# Bekanntmachung

## über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Futterwinkel“

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat am 10.10.2016 beschlossen, im Bereich westlich der Biegenhofstraße und nördlich der Emil-Kemmer-Straße den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Futterwinkel“ aufzustellen.

Die Lage des Bebauungsplangebietes kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



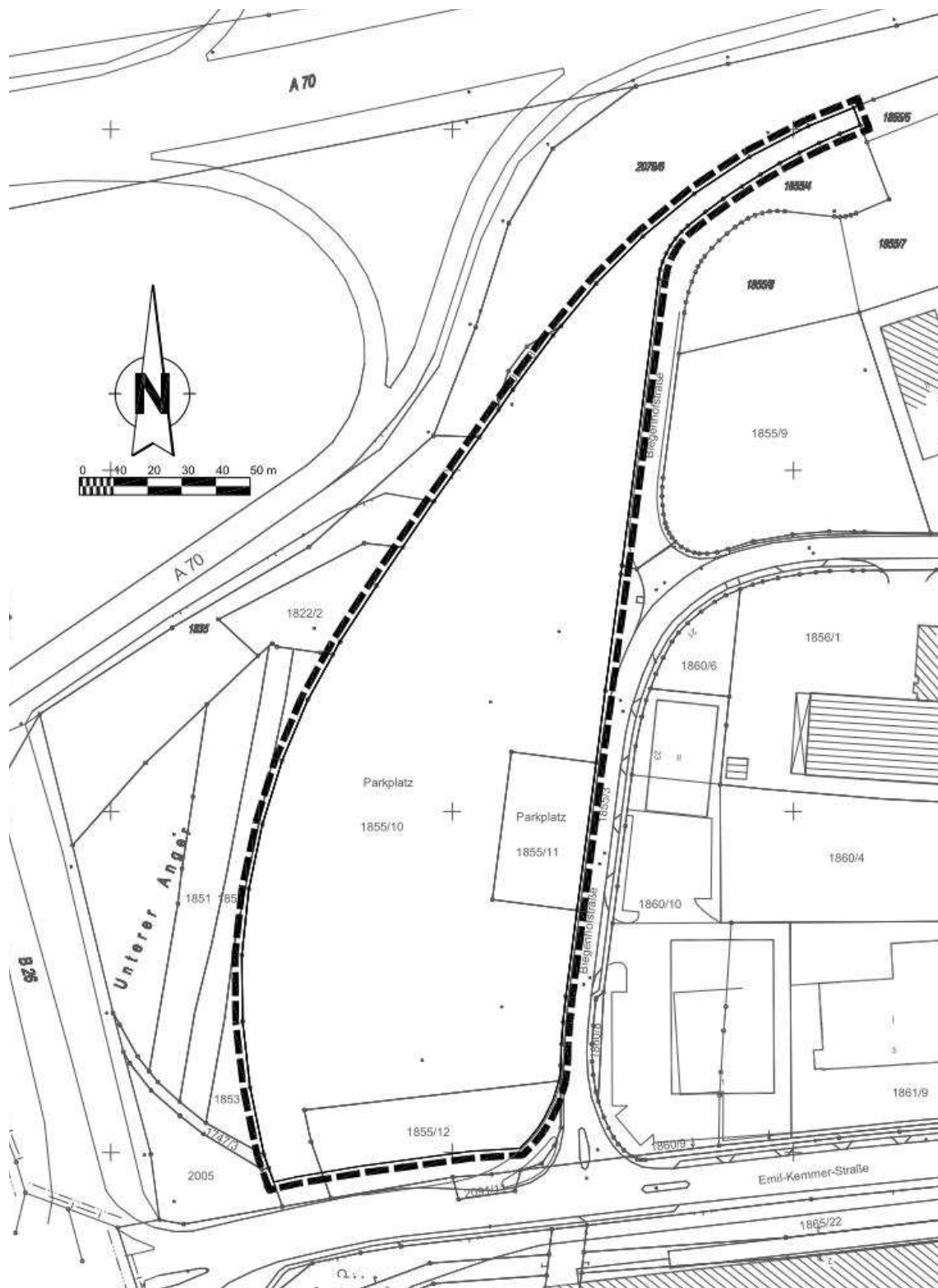
Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch das geplante Hafengleis (Flur-Nrn. 2079/6 und 2091/13)
- Im Osten: durch die Flur-Nrn. 1855/3 und 1855/4 (Biegenhofstraße) sowie die Flur-Nr. 1855/5
- Im Süden: durch Teile der Flur-Nrn. 1855/10 und 1855/12
- Im Westen: durch das geplante Hafengleis (Flur-Nrn. 1747/3, 1822/2, 1835, 1853 und 2005)

Der Geltungsbereich umfasst 1,9788 ha und beinhaltet die Flur-Nr. 1855/11 und Teile der Flur-Nr. 1855/10 sowie - nach dem Beschluss zur Erweiterung vom 04.12.2017 - nun auch Teile der Flur-Nr. 1855/12 der Gemarkung Hallstadt.

Der Bebauungsplan "Westliche Biegenhofstraße" wird damit in den entsprechenden Teilbereichen geändert.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Der Planentwurf ist von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitet und vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss - mit Erweiterung des Geltungsbereich nach Süden um Teile der Flur-Nr. 1855/12 - am 04.12.2017 gebilligt worden.

Der Planentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

**09.01. bis 09.02.2018**

im Bauamt (Dachgeschoss) der Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter [www.hallstadt.de](http://www.hallstadt.de) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Als wesentliche umweltbezogene Informationen sind folgende Stellungnahmen verfügbar:

- Stellungnahme Naturschutz in der Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 01.12.2016 bzgl. Eingrünung, Erfordernis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und bzgl. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.12.2017
- Stellungnahme Immissionsschutz in der Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 01.12.2016 bzgl. Emissionswirkung des Gebietes auf die Umgebung (Begrenzung der Emissionen), bzgl. Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes und bzgl. Darstellung des Einwirkungsbereichs der Autobahn A 70 auf das Gebiet mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.12.2017
- Stellungnahme Wasserrecht in der Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 01.12.2016 bzgl. der Lage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.12.2017
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 25.11.2016 bzgl. zu berücksichtigender unterschiedlicher Geschwindigkeiten bei der Lärmberechnung zur Bundesstraße B 26 mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.12.2017
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien vom 09.10.2017 bzgl. Abständen zwischen künftigem Hafengleis und geplanter Bebauung bzw. Bepflanzung, bzgl. Schutz vor Immissionen aus dem künftigen Eisenbahnbetrieb, bzgl. Standsicherheit des Bahnkörpers bei Wasserabfluss und bzgl. Schutzmaßnahmen für den Eisenbahnbetrieb bei Bauarbeiten im Plangebiet mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.12.2017
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 30.11.2016 bzgl. Emissionen aus landwirtschaftlichen Arbeiten mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.12.2017

Des Weiteren liegen als umweltbezogene Information die Inhalte des Umweltberichts zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der Schutzgüter Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Siedlungsbild, Freiraumerhaltung und Kultur-/Sachgüter aus dem seinerzeitigen Verfahren zum Bebauungsplan "Westliche Biegenhofstraße" als Anhang zur Begründung vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt ebenfalls als Anhang zur Begründung vor.

Darüber hinaus liegt auch die Fortschreibung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der ARGE Bamberg, Bischberg, Hallstadt und Hirschaid ("Acocella-Gutachten") aus.

Stadt Hallstadt  
Hallstadt, den 08.12.2017



Thomas Söder  
Erster Bürgermeister